



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 24. 06. 2019 mit der eine

### **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

für die Gemeinde St. Lorenz erlassen wird.

---

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

##### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### **Höhe der Gebühren**

(1) Die Abfallgebühr beträgt jeweils inklusive 10 % Umsatzsteuer

a) je abgeführte Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	€ 4,35
	mit	90 Liter Inhalt	€ 5,35
	mit	120 Liter Inhalt	€ 6,35
	mit	240 Liter Inhalt	€ 10,87
b) je abgeführtem Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	€ 4,60

(2) Abfallgrundgebühr: Alle Haushalte, Anstalten und Betriebe und sonstige Arbeitsstätten in der Gemeinde St. Lorenz haben jährlich eine zusätzliche Abfallgrundgebühr in der Höhe von € 120,70 inkl. 10 % UST zu entrichten. (Anmerkung: Diese Abfallgrundgebühr umfasst einen Kostenbeitrag zu den jährlichen Gesamtkosten, welche die Gemeinde St. Lorenz für das Abfallentsorgungssystem zu entrichten hat, wie beispielsweise Kosten des Abfallwirtschaftsbeitrages, Kosten für die Entsorgung der sperrigen Abfälle, Kosten für die Abfuhr und Entsorgung der Biotonne oder Kosten der Grün- und Strauchschnittentsorgung und Verarbeitung). Die jährliche Abfallgrundgebühr wird sowohl von Haushalten, Anstalten sowie Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten, welche ihre Hausabfälle über die Gemeinde abrechnen, als auch von Haushalten, Anstalten sowie Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten eingehoben, welche die anfallenden Hausabfälle mittels Abfallcontainer (Abfallbehälter 1100 Liter) entsorgen lassen und nicht über die Gemeinde abgerechnet werden).

#### § 3

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

#### § 4

### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig stattfindet.

#### § 5

### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15. 05. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

#### § 6

### **Inkrafttreten**

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 30. 11. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Hammerl)

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....